

Hinweise zur Beantragung der Vereinspauschale 2024

Stichtag: 1. März 2024

Zum 01.01.2023 traten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderlinien –SportFÖR) vom 05.12.2022 in Kraft.

Vollzugshinweise

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2024 gibt es folgende Hinweise:

- **Stichtag**
Der Stichtag für die Beantragung ist Freitag, der **01. März 2024**. Der Antrag muss vollständig mit allen erforderlichen Anlagen bis zum Stichtag eingereicht werden. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.
- **Mindestbeitragsaufkommen**
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr 2023 (Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung) grundsätzlich mindestens so hoch sein wie das Soll-Aufkommen. In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas). Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z. B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben glaubhaft machen kann.
- Lizenzen können im Original oder als Kopie eingereicht werden. Die Lizenz muss zum Stichtag 01. März 2024 gültig sein.

- **Erklärung zur Einreichung von Lizenzen**
Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist im Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich.
- Lizenzteilung
Soll eine Lizenz zwischen zwei Vereinen aufgeteilt werden wird hierfür die **Erklärung zur Teilung von Lizenzen** benötigt. Lizenzen, die aufeinander aufbauen, können nur im Gesamten geteilt werden bzw. es darf nur die höherwertigste Lizenz geteilt werden.
Beispiel: Jörg Meister besitzt eine A-Lizenz in Karate. Die A-Lizenz (1.300 ME) wird unter zwei Vereinen (Verein FC und Verein SV) aufgeteilt, jeder Verein erhält 650 ME.
Falsch wäre: Herr Meister darf nicht die A-Lizenz dem Verein FC geben und die B-Lizenz dem Verein SV. Denn dann würde der Verein FC 1300 ME bekommen und der Verein SV 975 ME. Die Lizenz würde mit 975 ME zuviel gefördert werden.
- Auch heuer ist es wieder so, dass höherwertige Lizenzen mit einem erhöhten Punktwert berücksichtigt werden. Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenz) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll (Nr. 5.1.6.2 SportFÖR). Das bedeutet, dass bei gleichzeitigem Besitz zum Beispiel einer A-, B- und C-Lizenz nur die A-Lizenz geltend gemacht werden kann, dies jedoch in Höhe der A-Lizenz sowie entsprechend der zugrunde liegenden Lizenzen (heißt in 2023: A-Lizenz 1.300 ME , vor 2023: C-Lizenz 650 ME + B-Lizenz 325 ME, A-Lizenz 325 ME).
- Mitglieder mit einer Behinderung werden zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie bis zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (2023) bei einer entsprechenden Dachorganisation **als behinderte Mitglieder** gemeldet hat. Die Kumulation von Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die zehnfache Gewichtung nur bei Erwachsenen mit Behinderung angewendet werden kann, da die Gewichtung bei Kindern und Jugendlichen sowieso zehnfach ist.
- Beantragung
Für das Verfahren 2024 steht wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Diesen sowie den Antrag als pdf-Datei finden Sie auf unserer Website unter Bürgerservice/Formulare&Merkblätter/Buchstabe V/Vereinspauschale.
- Es wird vorausgesetzt, dass als Bagatellgrenze mindestens 500 ME erreicht werden.

- Vereinsmanager C
Entgegen der bisherigen Bestimmungen können **alle** Vereinsmanager-Lizenzen eingereicht werden. Bisher wurde pro Verein nur eine Vereinsmanager-Lizenz berücksichtigt. Dies hat den Hintergrund, das Engagement der Vereinstätigen im administrativen Bereich zu stärken, da das Arbeitspensum in den letzten Jahren sehr zugenommen hat.
- Präventionslizenzen
Pro Lizenzinhaber ist eine Präventionslizenz förderfähig. Bitte reichen Sie die dazugehörige C-Lizenz mit ein.

- **Geplante Einführung einer Höchstgrenze**
Nach den geltenden SportFÖR können Vereinsmitglieder, die zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (2023) beim zuständigen Dachverband gemeldet sind, bei der Berechnung der Mitgliedereinheiten im Rahmen der Vereinspauschale unbegrenzt berücksichtigt werden. Für die Anrechenbarkeit spielt es bislang keine Rolle, ob die geltend gemachten Mitglieder tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen oder nicht. Dies führt dazu, dass etwa große Fansportvereine jährlich hohe Beiträge aus der Vereinspauschale erhalten, auch wenn es sich bei den Mitgliedern nur um vergleichsweise wenige aktive Sportlerinnen und Sportler und zum weit überwiegenden Teil um lediglich passive sog. Fanmitglieder handelt. Zweck der Vereinspauschale ist jedoch die Unterstützung des aktiven Sportbetriebs der Vereine. Um hier Fehlsteuerungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Mittel der Vereinspauschale zweckentsprechend eingesetzt werden, bestehen aktuell Überlegungen, die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sog. Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFÖR, könnte im Gegenzug entfallen. Da sich diese Regelung noch in Abstimmung befindet, werden die Vereine gebeten, alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen einzureichen.

Um den Vereinen im Hinblick auf die geplante Neuregelung Planungssicherheit zu geben, ist im Falle der Umsetzung eine Übergangsregelung geplant, die über einen Günstigkeitsvergleich sicherstellt, dass im Förderjahr 2024 kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kölbl (Di, Mi, Do vormittags) unter 0871/408-4158 oder vereinspauschale@landkreis-landshut.de

(Stand: 17.01.2024)